

Antrag

der Abgeordneten Hans Wallow, Dr. Liesel Hartenstein, Brigitte Adler, Rudolf Bindig, Freimut Duve, Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Uwe Holtz, Horst Kubatschka, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Harald B. Schäfer (Offenburg), Dieter Schanz, Günter Schluckebier, Dietmar Schütz, Dr. R. Werner Schuster, Horst Sielaff, Hans-Günther Toetemeyer, Dr. Norbert Wieczorek, Verena Wohlleben, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entscheidungsrichtlinien für Entwicklungsprojekte und Sektorkredite der Weltbank und anderer Entwicklungsbanken in Tropenwaldgebieten

Bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit sollte auf Dauer umweltverträglich, sozial gerecht und der Menschenwürde förderlich sein. Durch ihre Entscheidungen über Projekte und Sektorkredite tragen die Entscheidungsträger der Entwicklungsbanken und insbesondere die Exekutivdirektoren der Weltbank Verantwortung unter anderem für ökologische und soziale Folgen, die oft von erheblicher Tragweite sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist in der Weltbank-Gruppe durch einen Exekutivdirektor vertreten. Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland an anderen multilateralen Entwicklungsbanken beteiligt (z.B. Interamerikanische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank). Als große internationale Kreditgeber spielen die multilateralen Entwicklungsbanken für Entwicklungsvorhaben in den Ländern Lateinamerikas, Afrikas und Asiens im allgemeinen und in Tropenwaldgebieten im besonderen eine wichtige Rolle.

Über die Beteiligung an den Entscheidungen der multilateralen Entwicklungsbanken ist die Bundesregierung direkt verantwortlich für die Zukunft der tropischen Wälder. Analoges gilt für die europäischen und bilateralen Entwicklungsbanken und -investitionsgesellschaften (z. B. DEG, KfW). Bei Anhalten der gegenwärtigen Vernichtungsrate (160 000 bis 200 000 km² jährlich) werden in einigen Jahrzehnten viele Tropenwaldländer ihre Bestände fast völlig verloren haben. Diese Entwicklung hat gewaltige negative Auswirkungen auf das regionale und globale Klima, auf den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt, da 50 bis 70 Prozent aller Tier- und Pflanzenarten der Erde in den tropischen Regenwäldern beheimatet sind. Auch hängen zahlreiche eingeborene Kulturen vom Erhalt ihres Lebensraums in den Tropenwäldern ab.

Die Industrieländer tragen durch ihren hohen Ressourcenverbrauch erheblich direkt und indirekt zum Naturressourcenverzehr in Tropenwäldern bei und haben dazu auch ihre Finanzierungsinstitutionen eingesetzt (z. B. EG-Förderung für das Eisenerzprojekt Ferro-Carajás, Brasilien, DEG-Beteiligung an dem Bergbauprojekt Ok-Tedi, Papua-Neuguinea). Auch die Strukturanpassungsprogramme von IWF und Weltbank haben in vielen Entwicklungsländern zur Zunahme der Armut und zur Verstärkung der Umweltzerstörung einschließlich der Tropenwaldzerstörung beigetragen.

Der dauerhafte Erhalt der Ökosysteme der tropischen Primärregenwälder muß in den Zielkatalog der Entwicklungsbanken aufgenommen werden. Die mit dem Schutz der tropischen Wälder verbundenen Nutzungseinschränkungen bedeuten, zumindest kurzfristig, für tropenwaldbesitzende Länder bestimmte wirtschaftliche Nachteile. Es ist jedoch nicht zu akzeptieren, daß die Tropenwäldländer die Last des Tropenwalderhalts alleine tragen, während die Vorteile der ganzen Erde zugute kommen. Zur Kompensation der den tropenwalderhaltenden Ländern entstehenden wirtschaftlichen Nachteile haben die Industrieländer deshalb einen angemessenen Lastenausgleich zu leisten.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- I.1. ihren Entscheidungsträgern in den bi- und multilateralen Entwicklungsbanken bzw. -finanzierungsgesellschaften auf nationaler, europäischer bzw. internationaler Ebene, insbesondere dem deutschen Exekutivdirektor in der Weltbank-Gruppe, Anweisung zu geben, sich dafür einzusetzen, daß die Entwicklungsbanken und -finanzierungsgesellschaften umfassende Maßnahmen der Tropenwäldländer zum Erhalt ihrer Wälder unterstützen und sich an der Leistung von Kompensationen für Nutzungsverzicht, etwa durch Förderung gerechter Agrarreformen oder Schuldenerleichterungen, beteiligen;
2. sich im Hinblick auf die Schaffung von den Erhalt der Tropenwälder dauerhaft ermöglichenden weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dafür einzusetzen, daß die Politik von IWF und Weltbank nicht länger von Anpassungsaufgaben ausgeht, die sich an Exportsteigerung und Verbesserung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit orientieren. Statt dessen müssen diese Institutionen künftig ein umfassendes Konzept sozial und ökologisch verantwortbarer Entwicklung zum Maßstab ihrer Politik machen;
- II. ihren Entscheidungsträgern in den bi- und multilateralen Entwicklungsbanken bzw. -finanzierungsgesellschaften auf nationaler, europäischer bzw. internationaler Ebene, insbesondere dem deutschen Exekutivdirektor in der Weltbank-Gruppe (einschließlich International Finance Corporation) für Projekt- und Sektorkreditentscheidungen verbindliche Richtlinien vorzugeben. Eine Zustimmung zu Projekten und Sektor-

krediten darf nach vorausgegangener Projektfolgeabschätzung nur erfolgen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Erhalt der tropischen Primärregenwälder

Projekte, Programme oder Sektorkredite, die direkt oder indirekt zum Verlust von tropischen Primärregenwäldern beitragen, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Primärregenwälder sind solche Regenwälder anzusehen, die keine oder nur minimale Spuren menschlicher Einwirkungen zeigen und deren natürliche Dynamik intakt ist.

2. Soziale Verträglichkeit

Die von einem Entwicklungsvorhaben oder Sektorkredit Betroffenen sollen bereits in der Planungsphase beteiligt werden. Kein Vorhaben darf gegen den Widerspruch der Betroffenen durchgeführt werden. In Planung, Durchführung und Kontrolle jedes Vorhabens soll die betroffene lokale Bevölkerung ebenso wie relevante Nichtregierungsorganisationen aktiv beteiligt werden. Die Beteiligung der Bevölkerung soll, entsprechend einer Definition des United Nations Research Institute on Social Development, darauf zielen, die Lebenschancen bisher unterprivilegierter Gruppen durch verbesserte Kontrolle über Ressourcen zu vermehren.

Entwicklungsprojekte oder Sektorkredite sollen grundsätzlich auf die vorhandenen sozialen, ökonomischen, kulturellen und ökologischen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Die Entwicklungsbanken sollen grundsätzlich die Landrechte der Bevölkerung berücksichtigen und insbesondere die Land- und Nutzungsrechte, ob formell oder informell, der indigenen und der einheimischen kleinbäuerlichen Bevölkerung anerkennen und berücksichtigen. Die Projekte und Sektorkredite müssen mit den auf nationaler wie lokaler Ebene bislang üblichen Formen der Ressourcenbewirtschaftung vereinbar sein, sollten insbesondere kleinbäuerliche, ökologisch angepasste Produktionsweisen fördern, insbesondere, wo dies dauerhaft der Subsistenz der einheimischen Bevölkerung dient, und dürfen auf keinen Fall bewährten Formen der traditionellen, angepassten Ressourcenbewirtschaftung oder der Vielfalt der Lebensstile entgegenwirken. Der Frauenförderung und ihrer Bedeutung für den Ressourcenschutz gebührt besondere Berücksichtigung.

3. Schutz der indigenen Bevölkerung

Jedes Entwicklungsprojekt und jeder Sektorkredit müssen die Interessen, Menschen-, Land- und anderen Rechte der in den jeweiligen Gebieten lebenden indigenen Bevölkerung berücksichtigen und deren kulturelle Identität bewahren helfen. Die Umsiedlung indigener Bevölkerungsgruppen im Rahmen von Entwicklungsprojekten ist nicht zulässig, es sei denn, die durch die betroffene indigene Bevölkerungsgruppe selbst legitimierte Vertretung stimmt zu.

4. Ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit

Entwicklungsprojekte und Sektorkredite müssen auf einer soliden sozio-ökonomischen, technisch-wissenschaftlichen und ökologischen Grundlage basieren, so daß sie nach Abschluß der Förderphase weiterbestehen können. Der ökonomische, soziale und ökologische Nutzen muß langfristig positiv sein, ohne daß es zu einer Degradierung der für den Fortbestand der Projekte unerläßlichen Ressourcenbasis kommen darf. Projekte und durch Sektorkredite finanzierte Maßnahmen in Tropenwaldgebieten sollen ökologisch nachhaltig sein. Als ökologisch nachhaltig gelten solche Eingriffe, die die im ökologischen System ursprünglich meßbare Artenvielfalt (Artenspektrum und Besiedlungsdichte) praktisch nicht verändern (wie etwa die ökologisch angepaßten Nutzungsweisen amazonischer Tieflandindianer).

5. Schutz von Wassereinzugsgebieten

Jedem Projekt muß eine Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die im betroffenen Gebiet vorhandenen Wassereinzugsgebiete, gegebenenfalls auch auf länderübergreifender Ebene, vorausgehen. Die Auswirkungen des Projektes auf die betroffenen Wassereinzugsgebiete müssen so sorgfältig untersucht werden, daß ökologische Verträglichkeit erreicht werden kann. Zu den Prioritäten der finanziellen Förderung soll die Wiederaufforstung degradierter Wassereinzugsgebiete gehören.

6. Erhalt vorhandener Schutzgebiete

Von einem Projekt oder Sektorkredit darf keine Gefährdung nationaler oder internationaler Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzreservate oder Naturschutzparks) ausgehen.

7. Schutz gefährdeter Arten und freilebender Tiere

Es darf kein Projekt oder Sektorkredit gefördert werden, wenn damit eine Schädigung solcher Tropenwaldgebiete einhergeht, die zwar bislang noch keinem gesetzlichen Schutz unterliegen und die auch bisher von der Wissenschaft und/oder den Vereinten Nationen noch nicht als Schutzgebiete anerkannt sind, bei denen aber wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge unstrittig ist, daß sie besonders seltene oder gefährdete Arten beheimaten, als Sammel-, Brut- und Nahrungsstätte für bestimmte freilebende Arten unersetzlich sind oder in anderer Weise einen ökologisch besonders hohen Wert besitzen.

8. Agrar-, Erschließungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

Eine Entwicklungsbank darf unter keinen Umständen Agrar-, Erschließungs- und Umsiedlungsprojekte oder entsprechende Sektorkredite finanzieren, die – direkt oder indirekt – zur Zerstörung von Primärwald beitragen. Bereits degradierte Tropenwälder dürfen in Agrar- oder Siedlungsfläche umgewandelt werden, wenn vor den Eingriffen in die bewaldete Fläche zweifelsfrei nachgewiesen ist, daß

1. die Böden der für die Erschließung vorgesehenen Fläche ohne Subventionierung einen dauerhaften Feldfruchtanbau erlauben,
2. die für die Nutzung vorgesehene Bevölkerung die Voraussetzungen mitbringt, um den an sie im Verlauf des Projektes gestellten landwirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden,
3. zum Zeitpunkt der Umsiedlung ausreichend wirtschaftliche Hilfe und genügend gesundheitliche Einrichtungen zur Verfügung stehen sowie
4. eine verbindliche Zusage seitens der jeweiligen Regierung vorliegt, die erforderlichen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen bis zur Eigenständigkeit des Projektes zu finanzieren.

Bei Bestrebungen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sind, über die üblichen Prüfungsverfahren hinaus, die mittel- bis langfristigen Folgen besonders zu berücksichtigen. Die Förderung von Agrarreformen ist vorrangig zu berücksichtigen.

9. Rinderfarmprojekte

Rinderfarmprojekte oder entsprechende Sektorkredite dürfen weder direkt noch indirekt zur Zerstörung von Primärwäldern beitragen. Ausnahmsweise dürfen Rinderfarmprojekte in Sekundärwäldern gefördert werden, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß das Projekt in erheblichem Umfang einen direkten Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der armen Bevölkerung leisten kann und das Projekt im übrigen weniger Umweltschäden hervorrufen wird als alle sonstigen in Frage kommenden Alternativprojekte oder die absehbare, ungelenkte Entwicklung.

10. Straßenbaumaßnahmen

Ein Projekt oder Sektorkredit darf keinerlei straßenbauliche Aktivitäten in Tropenwaldgebieten – auch nicht den Bau provisorischer Transportwege für Erschließungszwecke – auslösen, es sei denn, es handelt sich um Sekundärwaldgebiete, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, um eine unkontrollierte Vernichtung von Tropenwald zu verhindern.

11. Staudämme und wasserbauliche Maßnahmen

Ein Projekt oder Sektorkredit darf insbesondere dann nicht zum Bau von Staudämmen oder anderen wasserbaulichen Maßnahmen führen, wenn diese die Überflutung großer Tropenwaldgebiete zur Folge haben. In Sekundärwäldern sind Ausnahmen erlaubt, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß dies in erheblichem Umfang einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der armen Bevölkerung leisten kann und das Projekt im übrigen weniger Umweltschäden hervorrufen wird als alle sonstigen in Frage kommenden Alternativen. Wenn mit dem Vorhaben Umsiedlungen verbunden sind, darf das Vorhaben nur nach frühestmöglicher Information der Betroffenen und mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

12. Holzeinschlag und Holzplantagen

Grundsätzlich darf ein Projekt oder Sektorkredit keinen kommerziellen oder industriellen Holzeinschlag in Primärregenwäldern beinhalten. Holzeinschlag in Sekundärwäldern ist erlaubt, wenn sichergestellt ist, daß die nach dem neuesten Stand der Technik umweltverträglichsten und waldschonendsten Einschlagsverfahren, Transportmethoden und erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen oder entsprechende traditionelle, ökologisch angepaßte Verfahren zum Einsatz kommen, so daß ein weitgehender Erhalt der Artenzusammensetzung und Struktur der betroffenen Waldflächen gewährleistet ist. Für die Anlegung von Holzplantagen darf prinzipiell kein Tropenwald gerodet werden. Anstelle von Monokulturwäldern sollen Mischwälder aus einem weit überwiegenden Teil einheimischer Baumarten angelegt werden. Vorhaben der holzbe- und -verarbeitenden Industrie dürfen nicht gefördert werden, wenn deren Holzbedarf direkt oder indirekt zur Zerstörung von Primärregenwäldern beiträgt.

13. Industrielle Entwicklung und Bergbau

Projekte und Sektorkredite dürfen generell der Entwicklung von Industrie und Bergbau in Primärwaldgebieten keinen Vorschub leisten. In Sekundärwaldgebieten können Industrie- und Bergbauprojekte genehmigt werden, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden nach dem neuesten Stand der Technik zu minimieren. Auch dürfen solche Projekte keine Bodenerosion, Grundwasserverunreinigung sowie physische, thermische, chemische und biologische Schäden an Pflanzen und Tieren verursachen. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß mit dem Projekt weniger Umweltschäden verbunden sind als mit allen sonstigen in Frage kommenden Alternativen.

14. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Vor der Durchführung von Maßnahmen, die mit Entwaldungen verbunden sind, muß in jedem Fall eine vollständige Erfassung des Bestandes der im betroffenen Gebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten erfolgen. Entwaldungen sind angesichts der Irreversibilität der ökologischen Schäden möglichst zu vermeiden. Wenn diesem Vorsorgeprinzip nicht gefolgt werden kann, hat das Kreditnehmerland eine angemessen große Ersatzfläche von annähernd gleicher biologischer Vielfalt so bald als möglich als künftiges Schutzgebiet auf Dauer auszuweisen. Die Entwicklungsbank muß dafür sorgen, daß die Finanzierung garantiert ist, und bereit sein, diese ggf. zu günstigen Bedingungen selbst zu übernehmen. Der Ersatz entwaldeter Flächen durch Waldmonokulturen ist nicht zulässig. Aufforstungen sollen in der Regel Mischkulturen mit einem hohen Anteil einheimischer Baumarten sein.

15. Grundsätzliche ökologische Erfordernisse

Bei der Nutzung von Tieren, Pflanzen sowie Land- und Wasserressourcen muß sich jedes Projekt am Prinzip der ökologischen Nach-

haltigkeit orientieren. Ökologische Beschränkungen, die sich etwa aus einer nur begrenzt vorhandenen Menge nutzbarer Biomasse aufgrund der Bodenqualität oder infolge hydrologischer Voraussetzungen ergeben, sind mit der Regierung des Kreditnehmerlandes mit dem Ziel einer entsprechenden Anpassung vor der Projektdurchführung umfassend zu erörtern. Des weiteren darf ein Projekt in keinem Fall das in einem Tropenwaldgebiet vorhandene ökologische und hydrologische Gleichgewicht in einer Weise verändern, die eine künftige anderweitige Nutzung der dort vorhandenen Ressourcen unmöglich macht.

16. Politik-Dialog und Dokumentation

Über Entwicklungsvorhaben, Sektorkredite und erforderliche Rahmenbedingungen wird zwischen den Regierungen der Nehmerländer und Entwicklungsbanken ein gleichberechtigter Dialog geführt. Die Entwicklungsbanken haben Erwartungen und Vorschläge der Nehmerländer an Veränderungen von für den Projekterfolg wesentlichen Rahmenbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Die Entwicklungsbanken sollen auch im Rahmen des Politik-Dialogs sicherstellen, daß die von ihnen unterstützten finanz- und entwicklungspolitischen Maßnahmen, einschließlich der Strukturanpassungsprogramme, nicht direkt oder indirekt zur Entwaldung beitragen. Die herkömmlichen Entwicklungsbanken-Ziele Wachstum und Produktivitätssteigerung sind sorgfältig zu überprüfen, wenn sie mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen kollidieren. Inner- und zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit muß im Politikdialog und in der Entwicklungsplanung prioritären Stellenwert bekommen, um Entwicklungspotentiale, die durch Umverteilung erschlossen werden können, auszuschöpfen statt natürliche Ressourcen zu erschöpfen. In diesem Sinne dürfen Projekte und Sektorkredite nicht herkömmlichen, ökologisch destruktiven und sozial unverantwortlichen Entwicklungsstrategien folgen. Vielmehr ist zu prüfen, ob sich Vorhaben in neue, übergeordnete Entwicklungsstrategien einfügen, die mehr Verteilungsgerechtigkeit anstreben und auch dadurch den Druck auf die natürlichen Ressourcen verringern (wie etwa umfassende Agrarreformen, die Abwanderungen in Tropenwaldregionen verhindern).

Die zwischen Entwicklungsbank und Regierung des Schuldnerlandes geführten Verhandlungen sollten in den Projektunterlagen ausführlich dokumentiert werden, um jederzeit nachvollziehen zu können, inwieweit die Entwicklungsbank geeignete Schritte unternommen hat, um die Tropenwald-Schutzpolitik des Nehmerlandes, etwa durch Förderung nationaler Tropenwaldschutz- und Erhaltungsprogramme, günstig zu beeinflussen.

17. Projektbewertung, -überwachung und Akteneinsicht

Die mit dem jeweiligen Projekt oder Sektorkredit verfolgten Ziele müssen klar benannt werden und haben sich an konkreten Indikatoren zu orientieren. Auch muß es möglich sein, den Projektablauf anhand der zur Verfügung stehenden Dokumentationen genau zu überwachen. Des weiteren soll das Vorhaben, auf der

Grundlage einer Prüfung durch unabhängige Sachverständige, in der Durchführungsphase im Zusammenwirken mit den Behörden des Nehmerlandes mindestens zwei weitere Male einer Überprüfung unterzogen werden. Das Projekt oder der Sektorkredit muß so konzipiert und ausgelegt sein, daß dieses oder dieser jederzeit an neue Bedingungen angepaßt bzw. eingestellt werden kann, falls sich aus diesen Überprüfungen oder aus der fortlaufenden Projektüberwachung neue Erkenntnisse ergeben.

Die Projektakten von der Initiierung bis zur abschließenden Evaluierung sind den Regierungen und Parlamenten der Kreditgeber-Länder und der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei für schützenswerte Dokumente des Kreditnehmers besondere Einsichtsverfahren zu finden sind. Uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein müssen solche Projekt- oder Sektorkreditdokumente, die relevante Informationen über die ökologischen und sozialen Auswirkungen, die Nachhaltigkeit und die Beteiligung der Betroffenen enthalten. Die Ergebnisse der ökologischen, sozialen und ökonomischen Projektfolgeprüfungen müssen zu Beginn des Planungsverfahrens öffentlich zugänglich sein.

18. Prüfungsverfahren und -frist

Projekte dürfen nur unterstützt werden, wenn eine ausführliche wissenschaftliche Prüfung der Sozialverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit vorangegangen ist, deren Ergebnisse in die weitere Projektplanung eingeflossen sind. Im Fall eines negativen Prüfungsergebnisses muß die Aufgabe des Vorhabens zu den Entscheidungsoptionen gehören.

Die Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit von Entwicklungsprojekten soll grundsätzlich von unabhängigen Gutachtern geprüft werden. Dabei sind qualifizierte, einheimische oder internationale Gutachter heranzuziehen.

Alle relevanten Projektunterlagen, insbesondere über die Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit, müssen der Bundesregierung bzw. ihrem Vertreter in der Regel bis spätestens 120 Tage vor dem Termin für die Entscheidung über das Projekt von der Entwicklungsbank vorgelegt werden. Bis 120 Tage vor Projektentscheidung muß eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden haben, die mindestens den Standards des UN-Umweltprogramms (UNEP) entspricht. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Bundesregierung bzw. der von ihr beauftragte Vertreter die Zustimmung zu einem Projektantrag nicht geben. Die ökonomische Prüfung soll die langfristigen Projektfolgen miteinbeziehen. Eine Prüfung der intersektorellen Verflechtungen (Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Bergbau, Handel etc.) ist unerlässlich.

19. Vorbehaltsklausel

Vereinbarungen sollen generell eine Klausel enthalten, die der Entwicklungsbank das Recht einräumt, die Finanzierung eines Projekts einzustellen, wenn die bei der Kreditgewährung vereinbarten Auflagen zum Schutz von Umwelt, natürlichen Ressourcen und indigener Bevölkerung nicht eingehalten werden.

III.1. Über den Bereich der tropischen Wälder hinaus sollen diese Richtlinien und Kriterien insbesondere bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit, der Sozialverträglichkeit, der ökonomischen Nachhaltigkeit und bei Partizipations- und Akteureinsichtsverfahren in allen Tätigkeitsbereichen der Entwicklungsbanken zur Orientierung dienen, um die notwendige Umstellung der Entwicklungsfinanzierung in Richtung auf zukunftsfähige Entwicklung zu fördern.

2. Die Bundesregierung soll jährlich über die Umsetzung dieser Richtlinien und Kriterien berichten.

Bonn, den 26. November 1991

**Hans Wallow
Dr. Liesel Hartenstein
Brigitte Adler
Rudolf Bindig
Freimut Duve
Dr. Ingomar Hauchler
Dr. Uwe Holtz
Horst Kubatschka
Walter Kolbow
Dr. Klaus Kübler
Christoph Matschie
Ulrike Mehl**

**Michael Müller (Düsseldorf)
Harald B. Schäfer (Offenburg)
Dieter Schanz
Günter Schluckebier
Dietmar Schütz
Dr. R. Werner Schuster
Horst Sielaff
Hans-Günther Toetemeyer
Dr. Norbert Wieczorek
Verena Wohlleben
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

Begründung

Die rapide voranschreitende Zerstörung der tropischen Wälder – 1990 etwa 50 Prozent mehr als 1980 – ist eines der größten globalen Umweltprobleme. Ihre Auswirkungen (u. a. Beitrag zum Treibhauseffekt, genetische Erosion) sind auch für die Industrieländer direkt bedrohlich. Die Weltbank hat, wie auch andere Entwicklungsbanken (z. B. DEG), durch zahlreiche Projekte zur Zerstörung tropischer Wälder beigetragen. Gegenwärtig gewinnt sie zunehmend an Bedeutung für die Finanzierung von Projekten in Tropenwaldgebieten, die unter dem Anspruch der nachhaltigen Nutzung und des Walderhaltes stehen.

Von den Zielen und Strukturen der internationalen und nationalen Entwicklungsbanken her ist jedoch keinesfalls gewährleistet, daß diese den ökologischen und sozialen Erfordernissen gerecht werden. Vielmehr ist zu befürchten, daß aus den Fehlern der Vergangenheit noch immer nicht alle notwendigen Konsequenzen für die Projektpraxis gezogen worden sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat deshalb bereits 1988 ihrem Exekutivdirektor bei der Weltbank detaillierte Richtlinien für die Entscheidung über Tropenwald-Projekte vorgegeben. Die Bundesregierung hat, trotz zahlreicher, nachdrücklicher Bekenntnisse zum Tropenwaldschutz, dem deutschen Exekutivdirektor bei der Weltbank und anderen Vertretern der Bundesregierung in Entwicklungsbanken bisher noch keine Entscheidungskriterien vorgegeben.

Wenn etwa mit dem jüngsten Forstsektorpapier (Forest Policy Paper) und durch die Vorbereitung entsprechender Richtlinien der Weltbank Vorgaben gesetzt werden, die die Wiederholung früherer Fehler vermeiden sollen, so reichen diese Vorkehrungen nicht aus. Die Evaluierungsabteilung der Weltbank weist so etwa auf die Gefahr hin, daß das wachsende Finanzvolumen für Projekte in Tropenwaldgebieten zu Lasten der Qualität zu gehen droht. Da die von der Weltbank formulierten Kriterien Nachhaltigkeit und Partizipation sehr vage sind, ist bei der Einzelfallprüfung höchste Sorgfalt geboten. Angesichts aller hier aufgeführten Umstände ist es unabdingbar, daß die Bundesregierung dem deutschen Exekutivdirektor in der Weltbank-Gruppe und ihren Bevollmächtigten in den anderen Entwicklungsbanken konkrete Entscheidungsrichtlinien vorgibt.

